

36. Erwirbt der gutgläubige Indossatar eines Reichsbankanteilscheines das Eigentum an dem Scheine auch dann, wenn der Indossant zur Veräußerung desselben nicht berechtigt ist?

§. 305.

VI. Civilsenat. Urtheil v. 20. Dezember 1888 i. S. S. (Bekl.) w.
v. Gn. (Rl.) Rep. VI. 230/88.

- I. Landgericht Dresden.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Parteien streiten über das Eigentum an drei Reichsbank-

anteilscheinen. Nach der unanfechtbaren Ausführung des Berufungsgerichtes sind diese Scheine für das Gräflich N. v. G.'sche Fideikommiß von dem früheren Kupnießer desselben, dem Grafen Hugo N. v. G., erworben. Der Graf Hugo hat die Anteilscheine an die Mutter der Beklagten übertragen, indem er das angehängte Giroformular unausgefüllt mit „Gräflich Reibhardt von Gneisenau'sche Familienstiftung, Major Graf Reibhardt von Gneisenau, Majorats-herr“ unterzeichnet und sie dann der Mutter der Beklagten mit einer schriftlichen Erklärung vom ^{31. August}_{9. September} 1881 folgenden Inhaltes übergeben hat:

er habe vor längerer Zeit die drei Reichsbankanteilscheine mit noch einigen anderen an die Mutter der Beklagten veräußert und eigentümlich übertragen; die Papiere lauteten zwar auf die Gräflich N. v. G.'sche Majoratsstiftung, sie seien jedoch ihm gehörig gewesen und von ihm bezahlt.

Die Mutter der Beklagten hat die Anteilscheine hierauf den Beklagten indossiert.

Das Berufungsgericht führt aus, daß durch diese Akte das Eigentum an den Anteilscheinen nicht auf die Beklagten übergegangen, daß selbiges vielmehr bei dem Fideikommiß verblieben sei; denn, auch wenn man nicht annehmen wolle, daß jede freiwillige Veräußerung der dem Fideikommiß gehörenden Reichsbankanteilscheine nach der Stiftungsurkunde untersagt sei, so sei doch jedenfalls nach dem hier in Anwendung kommenden preussischen Rechte die Zuziehung und Zustimmung der beiden nächsten Fideikommißanwärter zu der Veräußerung unerlässlich gewesen; diese Zustimmung habe aber nicht stattgefunden; wollte man auch den Reichsbankanteilscheinen den Charakter von Orderpapieren beilegen, so sei doch der Graf Hugo allein ohne Zuziehung der nächsten Anwärter überhaupt nicht befugt gewesen, die Reichsbankanteilscheine durch Indossament an Order zu übertragen.

Die Revision rügt Verletzung des Art. 305 S. G. B. bezw. der Artt. 36. 74 B. D., indem sie ausführt, die Beklagten seien durch das von dem Grafen Hugo als Majorats Herr für die Gräflich N. v. G.'sche Familienstiftung ausgestellte Blankoindossament legitimiert; böser Glaube sei ihnen nicht nachgewiesen; ob der Indossant civilrechtlich die Befugnis zum Indossieren gehabt oder nicht, sei gleichgültig.

Der Angriff erscheint nicht begründet.

Die Vorschrift des Art. 305 a. a. D. bezieht sich auf Papiere, welche an Order lauten und durch Indossament übertragen werden können, wie solche in den vorhergehenden Artt. 301—304 behandelt sind. Zu denselben gehören die Reichsbankanteilscheine nicht. In betreff der Übertragung eines solchen Anteilscheines bestimmt das Statut der Reichsbank vom 21. Mai 1875 §§. 4. 5 in Übereinstimmung mit den Artt. 182. 183 H.G.B., daß die Übertragung durch Indossament geschehen kann, und daß für die Form des Indossamentes die Artt. 11—13 W.D. zur Anwendung kommen; daß im Verhältnisse zur Reichsbank nur diejenigen als Anteilseigner angesehen werden, welche als solche in den Stammbüchern eingetragen sind, und daß die Reichsbank zur Prüfung der Legitimation berechtigt, aber nicht verpflichtet ist. Abweichend von dem Art. 305 H.G.B. wird bezüglich der Legitimation des Inhabers und der Prüfung derselben nicht auf die Bestimmungen der §§. 36. 74 W.D. verwiesen. Das Reichsbankstatut enthält vielmehr eine ausdrückliche Abweichung von den Vorschriften des Art. 36 W.D., indem es bestimmt, daß die Reichsbank zur Prüfung der Legitimation des Inhabers eines Reichsbankanteilscheines berechtigt, aber nicht verpflichtet ist. Nur in betreff der Form des Indossamentes verweist das Reichsbankstatut auf die Wechselordnung, und zwar auf die hier in Betracht kommenden Artt. 11—13. Die Artt. 36. 74 W.D. kommen also bei der Übertragung der Reichsbankanteilscheine durch Indossament nicht zur Anwendung. Demnach kann jemand nur dann durch Indossament Eigentum an einem Reichsbankanteilscheine erwerben, wenn der Indossant zur Übertragung des Scheines berechtigt ist. Wie nun das Berufungsgericht unanfechtbar annimmt, war der Graf Hugo R. v. G., welcher die streitigen, dem Fideikommiße gehörigen Reichsbankanteilscheine an die Mutter der Beklagten indossiert hat, zur Veräußerung derselben nicht ermächtigt. Die Mutter hat daher Eigentum an den Scheinen nicht erworben und also solche auch nicht an die Beklagten übertragen können.“